

## 16. Sprache im Recht

**Abstract:** Der Beitrag umreißt das Handlungsfeld des Rechts aus sprachlicher Perspektive. Die Frage nach der Rolle der Sprache im Recht ist deshalb so zentral, weil in der Bestimmung von Normtextbedeutungen die eigentliche Rechtfertigung rechtsstaatlichen Handelns angelegt ist. Im Zentrum der rechtslinguistischen Beschäftigung stehen unterschiedliche Erklärungsansätze der juristischen Bedeutungs- bzw. Normenkonstitution in Legislative, Exekutive und Judikative. Dabei wird induktiv Rechtsarbeit als institutionalisierte Form der Textarbeit beschrieben, bei der sowohl die textbasierte Fachwelt als auch die Lebenswelt (wie ist der Sachverhalt beschaffen?) im sprachlichen Zugriff erst konstituiert werden. Juristische Akteure sind damit nicht lediglich ‚Mund des Gesetzes‘, sondern als Diskursakteure in konkreten historischen Situationen aktiv an der Konkretisierung juristischer Normen beteiligt. Sprachwissenschaftler können in Theorie und Methodik dazu beitragen, die sprachlichen Konstitutionsbedingungen rechtlicher Normgenese transparent zu machen und das Verständnis des sprachlich verfassten Rechtssystems zu verbessern.

- 1 Einleitung
- 2 Bedeutungsexplikation im Recht als linguistische Aufgabe
- 3 Sprache und Recht: Berührungspunkte zwischen Jurisprudenz und Linguistik
- 4 Fazit und Ausschau
- 5 Literatur

### 1 Einleitung

Recht und Wirtschaft sind herausstechende Beispiele für einflussreiche Wissensdomänen in gegenwärtigen Gesellschaften. Die Sprache des Rechts, die im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen steht, prägt dabei unser Alltagsleben, unsere beruflichen Handlungsspielräume und den öffentlichen Sprachgebrauch in einem außerordentlichen Maße (Wimmer 2009). Bedenkt man darüber hinaus die wirklichkeitskonstituierende Kraft der Sprache in allen gesellschaftlichen Feldern, in denen wir mit Rechtssprache konfrontiert werden, so kann der Einfluss dieser Sprachgebrauchsform gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der bei Humboldt so zentrale Begriff *energeia* zur Bezeichnung des Tätigkeitsaspekts in Sprache erlangt im Rechtskontext einen besonderen Stellenwert (vgl. auch Searle 1997). Denn „Recht ist in Sprache verfasst und ohne sie nicht zu haben. Die Verständigung darüber, was Recht und was rechtens ist, ist an das Medium der Sprache gebunden.“ (Lerch 2005, Bd. 3, V)

Die Sprachlichkeit des Rechts kann mit Fug und Recht als ein Topos bezeichnet werden, wie Markus Nussbaumer an zahlreichen rechtssprachlichen Formulierungen illustriert: „Recht *sprechen* – jemanden frei *sprechen* – ein Gesetz in erster *Lesung* beraten – ein erlassenes Gesetz *verkünden* – dem Richter *Red' und Antwort stehen* – sich vor Gericht *verantworten* – eine *Klageschrift* einreichen – der Anspruch auf rechtliches *Gehör*.“ (Nussbaumer 1997, 1) Die Sprachlichkeit des Rechts ist unhintergebar: „Es ist eine Binsenweisheit, dass Rechtsarbeit [...] immer Spracharbeit ist, in dem doppelten Sinn von ‚Arbeit mit der Sprache‘ und ‚Arbeit an der Sprache‘. Man kann sagen, das Gericht macht seine Rechtsarbeit, indem es Spracharbeit macht.“ (Wimmer 2009, 237)

Vor diesem Hintergrund lässt sich der zunächst verhängnisvoll erscheinende Topos von einer totalen Verrechtlichung unserer Welt konstruktiv auflösen: In der Versprachlichung des Rechts wird das globale Wort von der *Gerechtigkeit* durch Sprache lokal verhandel- und kontrollierbar. „Der Rechtsstaat bildet eine Textstruktur“ (Müller/Christensen/Sokolowski 1997, 119), in der die Gewalt sozialer Konflikte durch semantische Kämpfe um ‚das‘ Recht in Sprache aufgehoben wird.

Damit steht das Wissen um Sprache und Recht im Fokus gesellschaftlicher Partizipation, denn die Möglichkeit, Recht zu erstreiten, vor Gericht Recht zu bekommen oder Rechtsschutz zu gewährleisten, ist unmittelbar an juristisches Wissen und an das Verstehen von rechtlichen Zusammenhängen und das Handeln in ihnen gebunden. Wissen wird damit zum zentralen Element gesellschaftlicher Rechtswahrnehmung. Den Zugang zum Wissen bekommen wir über die Sprache. Die Sprachlichkeit der Wissenskonstituierung hat die Gesellschaftlichkeit von Sprache zur Folge (Felder/Müller 2009). Für eine gesellschaftlich reflektierte Sichtweise auf Sprache und ihrer wissenschaftlichen Beschäftigung bedeutet dies: Sprache und Wissen sind zentrale Machtfaktoren und konstitutiv für die Erschließung der Welt, in ihnen verdichten sich spannungsgeladen gesellschaftliche Gerechtigkeitskonzeptionen und Verwirklichungsformen von Individuen. Hier setzt das rechtslinguistische Erkenntnisinteresse an.

Im Unterschied zu den Analysen der Rechtswissenschaft nimmt die Rechtslinguistik nicht nur die Inhalte von Rechtstexten (Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen, Vertragstexte etc.) und mögliche Interpretationen in Augenschein, sondern interessiert sich an ausgewählten Beispielen – metaphorisch gesprochen – vor allem für das ‚davor liegende‘ Medium, durch welches uns überhaupt die Inhalte erst zugänglich gemacht werden, nämlich die Rechtssprache. Damit rückt dieses Paradigma im Sinne Humboldts konsequent die natürliche Sprache in den Mittelpunkt der Wahrnehmungs- und Kategorisierungsprozeduren. Der Fokus wird also von den Dingen und Inhalten weg auf deren Anschauungen verlagert, die uns in der Gestalt kommunikativer Sprachzeichen begegnen. In diesem Sinne stellt die Rechtslinguistik als hermeneutisch ausgerichtete Sprachwissenschaft auch ihr erkenntnistheoretisches und -praktisches Potential unter Beweis, insofern sie stets das Verhältnis zwischen

Ausdruckskomplex, begrifflicher Konzeptualisierung und den (rechtlich oder alltagsweltlich) konstituierten Sachverhalten der Welt problematisiert.

Dabei will sie unter anderem Verfahren der Fallkonstitution (Seibert 1981), der rechtlichen Aushandlungspraxis (Busse 1992, Felder 2003) und der rechtlichen Normgenese (Vogel 2012) transparent machen. Mit anderen Worten: Rechtslinguistik versucht nachzuvollziehen, wie ein Jurist – von Tatbeständen und Rechtstexten als juristischem Wissensrahmen ausgehend – Sachverhalte der alltagsweltlichen Lebenswelt „zubereitet“ (Jeand’Heur 1998, 1292).

Im Folgenden sollen zunächst drei unterschiedliche Modelle der Norm- bzw. Bedeutungskonstitution im Recht skizziert und dabei der Mehrwert rechtslinguistischer Perspektiven veranschaulicht werden: weg von einer vermeintlich objektiven *Bedeutungsermittlung*, über das Modell der *Bedeutungsfestsetzung* hin zu einem transparenten Verfahren pragma-semiotischer *Bedeutungsexplikation* (2). Die in Institutionen vollzogenen Zuschreibungen von Normtextbedeutungen stellen den zentralen Rechtfertigungsprozess rechtsstaatlichen Handelns, ihrer Akteure und der Regulierung sozialen Verhaltens dar – Machtausübung basiert also auf einem sprachlichen Legitimationsprozess. Im Anschluss findet sich ein Überblick zu globalen Themen- und Arbeitsfeldern der Rechtslinguistik (3).

## 2 Bedeutungsexplikation im Recht als linguistische Aufgabe

Wenn in der Rechtspraxis agierende Juristen oder Rechtswissenschaftler auf Sprachwissenschaftler treffen und wissenschaftlich kooperieren wollen, dann steht auf juristischer Seite zumeist die Erwartungshaltung, dass Linguisten ein Werkzeug zur Legitimation von ‚eindeutigen‘ Normtext-Interpretationen bereitstellen mögen. Im Kontext der klassischen juristischen Auslegungslehre – der grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung (Engisch 1956/<sup>6</sup>1997, 90), die größtenteils Friedrich Carl von Savigny zugeschrieben werden – hofft der juristische Experte innerhalb der grammatischen Auslegung auf methodisch instrumentelle Unterstützung durch linguistische Expertise.

Im Kontext der rechtstheoretischen Diskussionen um eine angemessene Erklärung der Bedeutungsexplikation im Recht gibt es zwei große Paradigmen, die letztlich unvereinbar sind. Der eine Erklärungsansatz geht von einer (1) *Bedeutungsermittlung* (Larenz 1960/<sup>6</sup>1991) aus und spricht von der Möglichkeit, aus einem Normtext den eindeutigen Wortsinn entnehmen zu können. Der andere Erklärungsansatz geht von einer im Paradigma der linguistischen Pragmatik verorteten (2) *Bedeutungsfestsetzung* aus, so wie dies bei Busse (1993/<sup>2</sup>2010), Müller/Christensen/Sokolowski (1997) und Felder (2003) ausgeführt ist.

## 2.1 Der Ansatz der Bedeutungsermittlung

Die Protagonisten, die von der *Bedeutungsermittlung* ausgehen, vertreten die These einer „Objektivität sprachlicher Bedeutung“ (Klatt 2004, 285) mit der Konklusion, „daß sprachliche Bedeutung entgegen vielen Kritikern die ihr aufgebürdete Basis-Verantwortung für die Objektivität juristischer Entscheidungen erfüllen kann“ (Klatt 2004, 284). Damit sucht dieser Ansatz, am überlieferten Positivismus der traditionellen Rechtstheorie festzuhalten (Logischer Positivismus, Subsumtionsmodell der Rechtsanwendung, Wortsemantik), fällt dabei aber nicht nur „hinter differenziertere Ansätze der alten Hermeneutik und der Hamann-Herder-Wilhelm von Humboldt-Tradition“ zurück, sondern vernachlässigt darüber hinaus auch „Einsichten der Spätphilosophie Wittgensteins (1958/<sup>11</sup>1997) und der neueren Sprachwissenschaft und -philosophie des letzten Jahrhundertdrittels seit dem pragmatic turn“ (Müller 1989, 5).

Dies gilt insbesondere für das verbreitete und auch in außerjuristischen Kreisen bekannte syllogistische Subsumtionsmodell mit seiner idealisierten Vorstellung einer anzustrebenden Übereinstimmung von Obersatz („Wenn die Voraussetzungen  $t_1, t_2, t_3, \dots$  verwirklicht werden, gilt die Rechtsfolge R.“) und Untersatz („Die Voraussetzungen  $t_1, t_2, t_3, \dots$  werden durch den konkreten Sachverhalt  $s_1, s_2, s_3, \dots$  verwirklicht“) bis hin zu dem Schluss („Also gilt für den konkreten Sachverhalt  $s_1, s_2, s_3, \dots$  die Rechtsfolge R.“) (Engisch <sup>9</sup>1997, 55; Haft 1978, 87). Dieses Subsumtionsmodell ist dazu prädestiniert, eine Trennung von Sprache und Welt als getrennte Entitäten zu implizieren und damit Sprache als Abbild von Wirklichkeit aufzufassen. Jeand’Heur skizziert die in der Jurisprudenz, aber auch in der Rechtswissenschaft geläufige Abbildtheorie in vier Stichworten: „1. Instrumentalistische Sprachtheorie; 2. Repräsentationsfunktion der Sprache; 3. Atomistische Bedeutungsauffassung sowie 4. Annahme einer ontologisch-essentialistischen Beschaffenheit von Welt(gegenständen)“ (Jeand’Heur 1989, 57.) Diese Vorstellung unterstellt eine Sprachtheorie, der zufolge Sprache ein Werkzeug zur Bezeichnung von Gedanken (instrumentalistische Sprachauffassung) sei, welche durch Worte transportiert würden, „ohne dabei die Identität dieser Gedanken zu tangieren“ (Simon 1977, 1).

Inwiefern die Vorstellung der automatischen Subsumtion heute noch im Alltagsbewusstsein und in der Selbstdarstellung von Juristen bzw. der juristischen Methodenlehre vorherrscht, ist umstritten (Busse 1992, 18). Hassemer (1972, 468) hält die Vorstellung für überwunden, nach Haft (1978, 87) wird an ihr festgehalten. Larenz unterscheidet zwischen der Mehrzahl juristischer Fälle, bei denen sich Sachverhalte unter Sätze subsumieren lassen, und einer „verschwindenden Minderzahl“, die so „hart an der Grenze“ liegen, dass nur die „reine Dezision übrigbleibt“ (Larenz <sup>6</sup>1991, 158). Auch Zippelius stellt als erklärungsfähiges Gedankengebäude juristischer Tätigkeit die Konzeption der Subsumtion vor, obgleich sich „Zweifel“ regen, ob „Tatsachen [...] streng genommen überhaupt unter abstrakte Begriffe [...] subsumiert werden können“ (Zippelius <sup>6</sup>1994, 90).

Die Sichtweise, eine Trennung von Sprache und Welt als getrennte Entitäten und damit Sprache als Abbild von Wirklichkeit anzunehmen, wird von der *Strukturierenden Rechtslehre* in Übereinstimmung mit sprachwissenschaftlichen Auffassungen des pragmatischen Paradigmas abgelehnt und ersetzt durch die Sprachauffassung, die sich thesenartig zusammenfassen lässt als „Rechtsarbeit ist Sprach- bzw. Textarbeit!“

## 2.2 Der Ansatz der Bedeutungsfestsetzung

Damit sind wir beim Kontrapunkt und zweiten Paradigma innerhalb der rechtstheoretischen Streitfrage um eine angemessene Erklärung der Bedeutungsexplikation im Recht angelangt. Die Vertreter dieser Position gehen von einer *Bedeutungsfestsetzung* aus. Dieses Paradigma unterscheidet sich unter Bezugnahme auf die *Strukturierende Rechtslehre* von deduktiv argumentierenden Rechtsontologien (Müller <sup>2</sup>1994), es beginnt inmitten juristischer Texte und geht damit induktiv vor (Müller <sup>8</sup>2002, 15). Der Ansatz will Reflexionen einer Praxis des Rechts in einem theoretisch fundierten Modell bündeln. „Damit sind theoretische Annahmen nicht Voraussetzung, sondern Folge einer Analyse der Praxis und ist der Rationalitätsmaßstab [...] ein sprachspielimmanenter.“ (Müller/Christensen/Sokolowski 1997, 15).

Die wissenschaftlichen Ansätze, die von einer *Bedeutungsfestsetzung* ausgehen, nähern sich dem Problemkreis pragmlinguistisch. Sie beschreiben Akteure im Recht vor dem Hintergrund konkreter Kommunikationssituationen und Handlungs- oder Rolleninteressen. Damit wird einerseits der sprachliche Zugriff auf die zu konstituierenden Sachverhalte und die ihr immanente Perspektivität (Köller 2004) verdeutlicht (also die zeichentheoretische Ebene mit ihren semantischen Kämpfen um adäquate Wirklichkeitsherstellungen). Andererseits setzt die handlungstheoretisch fundierte Analyse bereits dort ein, wo sprachliches Handeln auf die juristische Wirklichkeitsverarbeitung einwirkt – also bei der „normativen Stellungnahme zu einer Situation“ (Seibert 1981, 16). Diese Sprachhandlung kann als „Wirklichkeitsherstellung“ im Recht bezeichnet werden. Der Rechtswissenschaftler Bernd Jeand’Heur (1998, 1292) spricht in diesem Zusammenhang von der „Zubereitungsfunktion“, die der Verwendung juristischer Fachtexte eigen ist, wodurch der „Fall“ überhaupt erst zum rechtlich relevanten „Sachverhalt“ umgestaltet, also konstitutiv hergestellt wird.

In diesem Sinne schlägt Müller in seiner *Juristischen Methodik* ein Modell der Normkonkretisierung (Müller <sup>8</sup>2002, 193 ff.) vor, mit dem versucht wird, rechtliche Normen und lebensweltliche Sachverhalte über institutionalisierte Vertextungsverfahren miteinander zu vermitteln. Dabei werden folgende Annahmen zugrunde gelegt: Der juristische Funktionsträger setzt Normtexte in Bezug zu einem aus Lebenssachverhalten konstruierten Fall und schreibt damit (vor dem Hintergrund bisheriger Rechtspraxis als Sprachpraxis, wie sie beispielsweise in der Kommentarliteratur dokumentiert wird) Normtexten Bedeutung zu, welche die Grundlage für die Generierung einer Rechtsnorm und schließlich einer Entscheidungsnorm darstellt.

Eine weitere zu berücksichtigende Ebene des Auslegungsstreites betrifft das Verhältnis zwischen Gesetzesauslegung bzw. Rechtsanwendung einerseits und Rechtsfortbildung andererseits. Diverse rechtstheoretische Gesetzesauslegungskonzeptionen sehen im Richter den „Mund des Gesetzes“ (Montesquieu) sprechen. Laut Grundgesetz (Art. 20 Abs. 3) ist Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden. Damit gibt es offensichtlich neben dem gesetzlichen Normtext noch ‚etwas anderes‘ („Recht“). In der Rechtsprechungspraxis können sich Richter darüber hinaus auch auf andere Texte wie z. B. Entscheidungsbegründungen, Kommentare etc. berufen. In der herkömmlichen rechtswissenschaftlichen Lehre bewegen sich ihre Entscheidungsbegründungen dabei im Spannungsfeld zwischen Auslegung – also Argumenten, die sich auf den Normtext zu stützen beanspruchen – und Rechtsfortbildung, also der Befugnis des Gerichts, bei unvollständiger oder fehlender gesetzlicher Regelung (umgangssprachlich „Gesetzeslücke“) eine rechtliche Wertung selbst zu finden und der Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. Larenz <sup>6</sup>1991, 366 ff. und Zippelius <sup>6</sup>1994, 76). Selbstredend sieht sich das Gericht bei der Rechtsfortbildung einem größeren Rechtfertigungsdruck ausgesetzt.

### 2.3 Der pragma-semiotische Ansatz der Bedeutungsexplikation

Aktuelle Untersuchungen streben in Fortführung des soeben dargestellten Modells der Bedeutungsfestsetzung nach einer Überführung in ein linguistisches Analysemodell, das den pragmatischen Teil unter Bezugnahme auf Searle und den semiotischen Anteil unter Bezugnahme auf Peirce zu präzisieren beabsichtigt.

Versteht man also im Sinne des Ansatzes der Bedeutungsexplikation (vgl. 2.2) Sprechen als menschliche Tätigkeit bzw. als eine Form des kommunikativen Handelns, dem in verschiedenen Situationskontexten unterschiedliche Lebensformen oder „Sprachspiele“ (Wittgenstein 1958/<sup>11</sup>1997, § 7, 19, 23) zugrunde liegen, so können – in Abhängigkeit des jeweiligen Handlungszusammenhangs – die einzelnen Sprachspiele als durch spezifische Regeln (vgl. Wittgenstein 1958/<sup>11</sup>1997, §§ 185-242) (sprachliche Verwendungsweisen) konstituiert beschrieben werden, die die Sprachteilnehmer befolgen (Jeand’Heur 1989). Ohne Wittgensteins Regelbegriff hier problematisieren zu können (Busse 1993/<sup>2</sup>2010, 253 ff., Müller/Christensen/Sokolowski 1997, 74), ist es offensichtlich, wie diese Gedanken auf das Sprachspiel der juristischen Entscheidungstätigkeit übertragen werden können.

Unter Berücksichtigung der pragma-semiotischen Textarbeit (Felder 2003, 2012) kann nun folgende Fortführung resümiert werden: Ausgehend von dem Textstufenmodell der Strukturierenden Rechtslehre (Müller <sup>2</sup>1994, 246 ff., Müller/Christensen/Sokolowski 1997, 35) werden drei Sprachhandlungstypen mit weiterführenden Differenzierungen als die zentralen Aktivitäten juristischer Funktionsträger zugrunde gelegt – nämlich die Untersuchungsebenen *Sachverhaltsfestsetzung*, *rechtliche Sachverhaltsklassifikation*, *Entscheiden (inklusive Argumentieren)* (Felder 2003, Li 2011,

Vogel 2012, Luth 2014). Diese Handlungstypen mittlerer Abstraktion sind empirisch im Rechtsdiskurs ermittelt worden (Felder 2003) und liegen quer zu Searles (1975/1982, 31 ff.) Klassifikation der fünf Oberklassen von Sprechakten, den so genannten Assertiva/Repräsentativa, Direktiva, Kommissiva, Expressiva, Deklarativa. Juristen klassifizieren demnach im Hinblick auf den zu konstituierenden Sachverhalt eine bestimmte Anzahl an lebensweltlichen Sachverhaltseigenschaften als rechtlich relevant und setzen diese damit als bedeutsam für den Sachverhalt fest (Zubereitung eines „Falls“).

Zur Explizierung von Bedeutung im Recht kann also auf Wittgensteins gebrauchstheoretischen und Searles pragmatischen Ansatz zurückgegriffen werden. Damit ist das Attribut *pragmatisch* in der Bezeichnung *pragma-semiotischer Ansatz* erklärt.

Das Attribut *semiotisch* basiert auf dem folgenden Gedanken: Versucht man auf der Grundlage semantischer Ansätze zu erklären, wie juristische Funktionsträger kodifizierten Texten Bedeutung zuschreiben, so ist das Paradigma der (theoretisch unendlichen und in der Rechtspraxis temporär endlichen) Semiose als Erklärungsmodell fachspezifischer Bedeutungsfestsetzung heranzuziehen (Felder 2012a). In der Semiotik wird der Prozess, bei dem etwas als Zeichen fungiert, als Semiose bezeichnet: „Semiose ist die triadische ‚Handlung [action] des Zeichens‘, der Prozeß, durch den das Zeichen auf seinen Interpreten oder Quasi-Interpreten einen kognitiven Effekt ausübt“ (Nöth 2000, 62; vgl. Peirce 1960, 5.472, 5.484). In der Theorie wird dieser Prozess auf Grund seiner Unabgeschlossenheit als unendlicher gedacht, da jedes Zeichen zum Interpretanten eines anderen wird (unbegrenzte Ersetzbarkeit von Zeichen durch Zeichen).

Unter „unendlicher Semiose“ versteht man in der Sprachwissenschaft in der Folge von Charles Sanders Peirce und Umberto Eco den Umstand, dass das Zeichen im engeren Sinne oder die äußere Zeichengestalt nur durch Interpretanten im Sinne anderer sprachlicher Zeichen erklärt werden kann – kurz gesagt: Um die Bedeutung eines Wortes zu erklären, benötige ich ein weiteres, und um dieses zu veranschaulichen, wiederum ein weiteres. Nöth spricht von einem „unendlichen Prozeß der Semiose“ (Nöth 2000, 64), weil der Prozess der Semiose zwar unterbrochen, aber nie beendet werden kann. Der Prozess wird beispielsweise durch jede gerichtliche Entscheidung oder durch einen Verwaltungsakt unterbrochen, und zwar in dem Sinne, dass die Bedeutungsfestsetzung mit erheblichen Konsequenzen für die an den Verfahren beteiligten Parteien einhergeht (temporär endliche Semiose). Prozessual gesehen und von einem theoretischen Standpunkt aus wird jede rechtlich gültige Bedeutungsfestsetzung von den zuständigen Institutionen durch die intertextuelle Weiterschreibung konventionalisierter Wortverwendungsformen fortgeführt. Ihre Gültigkeit ist zum einen auf den verhandelten Einzelfall begrenzt (solange es keine Einsprüche oder Berufungs- oder Revisionsverfahren gibt) und wird durch vergleichbare Fälle und deren Bedeutungsfestsetzung bestätigt oder modifiziert. Deswegen ist der Prozess der Semiose zu spezifizieren: In der Rechtspraxis kann er in der Wirkung temporär endlich sein, rechts- und sprachtheoretisch ist er im Rahmen des Rechtsdiskurses unendlich.

Bedeutung ist demnach weder eine statische Gegebenheit noch ontisch zu hypostasieren; Bedeutungsexplikation vollzieht sich durch zeichenhafte Interpretation von Zeichen (also durch Auslegung sprachlicher Zeichen und Zeichenketten in Texten unter Bezugnahme auf ihren Stellenwert im Textgeflecht).

Um es pointiert und zugespitzt zu formulieren: Wörter per se haben keine Bedeutung, sondern die Kommunikationsteilnehmer haben Gebrauchserfahrungen mit bestimmten Wörtern in wechselnden Kotexten, Kontexten und Interaktionen. Demzufolge machen wir Sprecher mit Wörtern Bedeutung – und zwar auf der Basis unserer Sprachgebrauchserfahrungen (Wittgenstein 1958/<sup>11</sup>1997) sowie unseres Vorwissens durch interaktionsspezifische Kontextualisierung. Der wittgensteinsche Grundsatz, die Bedeutung eines Wortes sei sein (regelmäßiger) Gebrauch in der Sprache (Wittgenstein 1958/<sup>11</sup>1997, § 43), gehört in diesem Kontext zu den meist zitierten Texthinweisen. Dabei spielen diverse Wissensformen unterschiedlicher Fachlichkeit eine Rolle, die sich kognitiv in den Wissensrahmen (Busse 1992, 37, Felder 2003, 89) der handelnden Subjekte manifestieren.

Vor diesem Hintergrund kommt ein pragma-semiotisches Modell nicht nur der juristischen Textpraxis am nächsten, in dem es Versuche der *Bedeutungsermittlung* als Semiose-eigener Teil von *Bedeutungsfestsetzungen* demaskiert. Es erklärt darüber hinaus über eine diskursbezogene (und nicht nur einzelfallbezogene) Sichtweise den Umstand, wie gesellschaftlicher Wertewandel prozedural in den Rechtsdiskurs eingewoben wird. Somit kann eine veränderte Rechtsprechung oberster Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts sprach- und rechtstheoretisch plausibel hergeleitet werden – und zwar durch Bedeutungsexplikation im Paradigma der Semiose, der zufolge ein Zeichen im jeweils zeitspezifischen Kontext zum Interpretanten eines anderen Zeichens wird. Damit werden in der Synthese auch transparente und kontrollierbare Wege zur Explikation von juristischen *Bedeutungen* durch Verfahren der Kontextualisierung eröffnet.

### 3 Sprache und Recht: Berührungspunkte zwischen Jurisprudenz und Linguistik

Die Sprachwissenschaft – oder hier synonym verwendet – die Linguistik beschreibt und analysiert Aufbau und Funktionen von Sprachen. Eine nationale Sprache wie z. B. die deutsche Sprache ist kein homogenes Gebilde, sondern unterteilt sich in sog. Varietäten (Steger 1988). Sprachvarietäten werden aus heuristischen Gründen als Konstrukte und sprachliche Teilsysteme definiert, also als charakteristische Bündel von Variantenmerkmalen mit systemhaftem Charakter. Eine Varietät ist damit ein Teil-/Subsystem einer ‚ganzen‘ Sprache (mit einer virtuellen Gesamtgrammatik als Gesamtsystem). Sowohl Schreiber als auch Sprecher sind sich intuitiv im Klaren, dass wir Sprache in diversen Handlungszusammenhängen nach unterschiedlichen Regeln

verwenden. So ist es unmittelbar nachzuvollziehen, dass Linguisten den Sprachgebrauch in unterschiedlichen gesellschaftlichen und fachlichen Kontexten und Wissensdomänen erfassen und analysieren, um Besonderheiten und Gemeinsamkeiten des Sprachgebrauchs in einzelnen Verwendungszusammenhängen herauszufinden (vgl. dazu das Forschungsnetzwerk „Sprache und Wissen“ unter [www.suw.uni-hd.de](http://www.suw.uni-hd.de)). Das linguistische Erkenntnisinteresse zielt auf eine systematische Beschreibung einzelner sprachlicher Subsysteme (wie z. B. Sprache in der Wirtschaft, Medizin, Verwaltung, Recht), um dadurch die Sprachen in der Sprache darstellen zu können.

Die Rechtssprache als ein Subsystem eines (wie auch immer zu bestimmenden) Gesamtsystems wird linguistisch dadurch erforscht, dass man die von Rechtsarbeitern in der Praxis tatsächlich verwendeten Texte und mündlichen Beiträge untersucht. Die juristische Arbeit mit Texten nennt der Rechtstheoretiker Friedrich Müller (1994, 2002) „Rechtsarbeit“, Gesetzesmacher und -anwender werden in seiner Juristischen Methodik „Rechtsarbeiter“ genannt. Mit diesen Bezeichnungen wird die Rolle des juristisch handelnden Subjekts bei der Normkonkretisierung betont. Der Rechtswissenschaftler Neumann charakterisiert die Rechtssprache angemessen, indem er Nicht-Fachsprachen, also die Gemeinsprache (Neumann bezeichnet diese als *Umgangssprache*), als eine „ungenauere“, aber keinesfalls defizitäre Variante ansieht: „Rechtliche Fachsprache und Umgangssprache folgen unterschiedlichen, aber prinzipiell gleichberechtigten Regeln.“ (Neumann 1992, 110) Unter „Rechtssprache“ versteht Neumann im empirischen Sinne eine Fachsprache, in der „die Gesetze, die Regeln, die Rechtsdogmatik und sonstige juristische Texte tatsächlich formuliert werden.“ (Neumann 1992, 111) Bezeichnet Neumann die Rechtssprache als eine Fachsprache, die weithin auf das „Vokabular der Umgangssprache“ zurückgreift, so beschreibt das Autorenkollektiv Müller, Christensen und Sokolowski die Sprache des Rechts als eine von „fachsprachlichen Elementen durchsetzte natürliche Sprache“ (Müller/Christensen/Sokolowski 1997, 9). Die beiden letzten Definitionsversuche dürften nicht weit auseinander liegen und decken sich im Großen und Ganzen mit dem Verständnis von Rechtssprache in der Rechtslinguistik.

So lässt sich eine grundlegende Gemeinsamkeit von Recht und Sprache wie folgt resümieren: „Aber nun ist es eines, was der Einzelne von der Sprache weiß und wie er davon Gebrauch macht, und ein anderes, was die Sprache selbst ist. Ebenso ist es eines, was einer vom Recht weiß und wie er davon Gebrauch macht, und ein anderes, was das Recht ist.“ (Dietrich/Klein 2000, 5)

### 3.1 Themenfelder der Rechtslinguistik

Mit den erwähnten Charakteristika der Sprache des Rechts drängt sich die Frage auf, wie das Verhältnis der beiden zuständigen Wissenschaftsdisziplinen ist. Sprach- und Rechtswissenschaft wissen schon lange um das Potenzial einer Zusammenarbeit, einzelne Projekte sind von herausragender Bedeutung (vgl. z. B. die von Lerch 2004 und

2005 herausgegebenen drei Bände „Die Sprache des Rechts“ oder der 2009 eingerichtete Redaktionsstab »Rechtssprache« beim Bundesministerium der Justiz).

Eine grundsätzliche Klärung unter Offenlegung der jeweiligen sprachwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Erkenntnisinteressen und Methoden hat bisher immer nur partiell stattgefunden (für eine bibliographische Sortierung vgl. Nussbaumer 1997; vgl. auch einführend Rathert 2006). Folgende Teilbereiche lassen sich dabei grob differenzieren:

- Kommunikation im Rechtsbereich – Analyse des mündlichen, forensischen Bereichs;
- Auslegung von Normtexten und von Sachverhalten – juristische Semantik und Hermeneutik;
- Entscheidungsfindung und -begründung – juristische Argumentation, Rhetorik und Topik;
- Normgenese im Recht;
- Sprachliche Eigenheiten von Rechtstexten – Rechtssprache als Fachsprache;
- Juristische Korpuspragmatik;
- Verständlichkeitsdiskussion – Sprachkritik;
- Mehrsprachigkeitsproblematik im Recht und europäische Rechtslinguistik;
- Rechtsgeschichte und Sprachgeschichte;
- Generelle Bezüge zwischen Rechts- und Sprachtheorie;
- Sprachenrecht – rechtliche Bestimmungen über Sprachen und Sprachverwendung;
- Forensische Linguistik – sprachwissenschaftliche Gutachten für das Recht;
- Sprachausbildung in der juristischen Ausbildung;
- Juristische Texte im Sprachunterricht.

In der Rechtslinguistik lassen sich unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte und Schwerpunktbildungen des Gesamtbereiches *Sprache im Rechtswesen und in der Justiz* drei Forschungsrichtungen herauskristallisieren: zum einen empirische (diskurs- und interaktionsanalytische, soziolinguistische) Untersuchungen von rechtlicher Kommunikation des Geschriebenen und Gesprochenen, zum zweiten praktisch-semantische Analysen rechtstheoretischer und rechtspraktischer Probleme der Normtextentstehung und Normtextbearbeitung und zum dritten das Gebiet der forensischen Linguistik.

Die hier für den Phänomenbereich „Sprache im Recht“ vorgeschlagene Programmatik der Rechtslinguistik soll die bisherigen Arbeiten und Ansätze zusammenführen und zur Strukturierung eines nachhaltigen Dialogs zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft beitragen. Das dazugehörige Handbuch „Sprache im Recht“ (Felder/Vogel in Vorb.) beleuchtet das Verhältnis von Sprache und Wissen im Kontext institutioneller Rechtsarbeit. Im Fokus stehen die sprachlichen Produktions- und Rezeptionsprozesse juristischer Textarbeit: Wie wird in juristischen Entscheidungstexten unter Bezugnahme auf Normtexte Bedeutung hergestellt und damit Recht gesprochen bzw.

entschieden? Mit welchen sprachlichen Formen konstituieren die Akteure Geltungsansprüche sowohl vor Gericht als auch im parlamentarischen Rechtsetzungsprozess? Wie werden juristische Normkonzepte in die Gesellschaft vermittelt?

Die vorgeschlagene Programmatik für den Themenbereich „Sprache im Recht“ unterteilt sich in sieben Phänomenbereiche, wie juristisches Fachwissen sprachlich bearbeitet und für Laien transparent gemacht werden kann: Der erste Bereich behandelt in Form von Überblicksartikeln alle zentralen Aspekte der Sprachlichkeit juristischer Fachsprache und -kommunikation aus linguistischer Perspektive (Semiotik, Semantik, Pragmatik des Rechts; Mündlichkeit und Schriftlichkeit; Fach- und Gemeinsprache). Welche Rolle Sprachkonzepte in der juristischen Theorie und Methodik spielen, fasst ein zweiter Phänomenbereich zusammen. Sparte drei dokumentiert alle wichtigen sprachwissenschaftlichen Zugänge und Untersuchungsfelder der Rechtslinguistik, sowohl national als auch international, ein- und mehrsprachig perspektivierend, gesprächs- wie textorientiert, qualitative und quantitative Ansätze. Die Fachgebiete vier bis sechs widmen sich den sprachlichen Besonderheiten und Problemstellungen der drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative. Im Zentrum stehen dabei Fragen nach der Norm(text)genese, der Interaktion zwischen Juristen und Laien in der Verwaltung sowie nach der Medialität und Textarbeit im und vor Gericht. Die letzte und siebte Sparte illustriert wichtige Elemente des Sprachgebrauchs von Tätern in kriminalistischen und Strafverfolgungskontexten.

### 3.2 Fragestellungen und Erkenntnisinteresse der Rechtslinguistik

Worin besteht das spezifische Erkenntnisinteresse der Sprachwissenschaft am Recht? Linguisten interessieren sich naturgemäß in dem oben skizzierten gesellschaftlichen Handlungsfeld für die sprachlichen Formen und Mittel, welche die jeweiligen Akteure zum Vollziehen von Handlungen realisieren. Diese sprachlichen Realisierungsformen manifestieren sich in Texten und Gesprächen. Texte und Gespräche als Einzelphänomene sind stets eingebettet in Textgeflechte und Diskurse. Sie unterliegen und folgen konventionalisierten bzw. sedimentierten Routinen und sprachlichen Mustern, mit denen Erwartungshaltungen korrespondieren. In ausgewählten Texten und Gesprächen als Konstitutiva und Spuren von (Sprach)Handlungen findet man Zugang zu (Rechts)Diskursen bzw. seinen Teilen. Diskurs wird hier nicht auf mündliche Kommunikationsformen beschränkt (vgl. Hoffmann 1989), sondern als thematisch und inhaltlich zusammengehörige Text- und Gesprächsverbünde verstanden (Busse/Teubert 1994). Unter dem Terminus „Diskurs“ werden bei Hoffmann 1989 (im Unterschied zu dem hier vorliegenden Verständnis) mündliche Kommunikationsformen – vor allem gesprochene (Alltags)Sprache institutionell gebundener Kommunikation – verstanden. Wir verorten hingegen (um Verwechslungen zu vermeiden) unsere Ausführungen in dem in der Diskurslinguistik favorisierten epistemologischen Diskursbegriff, der in der Traditionen Foucaults steht und dessen Programm

linguistisch zu operationalisieren trachtet (Busse/Teubert 1994, Fraas/Klemm 2005, Gardt 2007, Warnke 2007, Warnke/Spitzmüller 2008, Felder 2012, Felder/Müller/Vogel 2012). Diese intertextuell aufeinander verweisenden Texte bzw. Gespräche sind zwar nicht identisch mit dem Diskurs, aber man wird Teilen des Diskurses über seine Textexemplare habhaft. Rechtslinguisten interessieren sich für die sprachlichen Formate ausgewählter Handlungsfelder in Rechtskontexten (vor allem für Sachverhaltsfestsetzungen sowie rechtliche Norm- und Entscheidungsgenerierung) und analysieren diese mit Hilfe linguistischer Verfahren unter Berücksichtigung der Akteursperspektive.

Folgende Erkenntnisinteressen möchten wir resümieren:

- (1) Wie manifestiert sich die Regulierung sozialen Verhaltens in rechtlichen Texten und Gesprächen? Welche Routinen und Muster lassen sich abstrahieren, um adäquate Beschreibungs- und Erklärungskonstellationen für Rechtskommunikation zu modellieren?
- (2) Wie werden lebensweltliche Sachverhalte der Gemeinsprache in fachliche Gegenstände der Rechtssprache transformiert – und zwar bei der parlamentarischen Normtexterstellung als auch bei der judikativen (mündlichen und schriftorientierten) Normtextbearbeitung?
- (3) Wie lässt sich die Kommunikation zwischen Staat und Bürger in rechtlichen Kontexten beschreiben und welche Verstehensschwierigkeiten sind damit verbunden? Welche demokratietheoretisch und rechtsstaatlich unerwünschten Ausschlussprozesse entstehen dadurch für bestimmte gesellschaftliche Gruppierungen?
- (4) Welche Auswirkungen zeitigt die europäische Mehrsprachigkeit im Recht für das nationale und europäische Rechtsstaatsdenken und –handeln (Müller/Burr 2004)?

## 4 Fazit und Ausschau

Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft haben eines gemein: die Beschäftigung mit Sprache, mit Texten. Die Erkenntnisinteressen der beiden Disziplinen unterscheiden sich: Während juristische Funktionsträger soziale Regulierungen durch die Arbeit in und mit Sprache zu bearbeiten suchen, interessieren sich Sprachwissenschaftler für die sprachlich-kommunikativen Paradigmen, nach denen mittels Zeichen rechtspezifische Sprachhandlungen von Akteuren vollzogen und dadurch Rechtswirklichkeit überhaupt erst konstituiert wird. Die Linguistik verhält sich insofern zur Rechtswissenschaft wie Sprach-Grundlagenforschung zur angewandten Sprachwissenschaft. Die Rechtslinguistik versucht dabei durch interdisziplinäre Kooperationen beide Perspektiven zu koorientieren: Einerseits sollen für die Linguistik Einsichten in das Textuniversum Recht geschaffen und ein Blick für die Komplexität dieser gesell-

schaftlichen Institution vermittelt werden. Andererseits zielt sie in Zusammenarbeit mit Juristen auf die Entwicklung neuer Verfahren zu einer transparenten, phänomenadäquaten Bedeutungsexplikation. Beide Forschungsperspektiven stehen seit der Entwicklung neuer Medien, allen voran des Internets, vor neuen Herausforderungen. Die Digitalisierung – und damit Hypertextualität – des Rechts wirft neue Fragen der Textakquise, -recherche und -auswertung auf, die sowohl bisherige Theorien als auch qualitative Ansätze auf die Probe stellen. In diesem Kontext stehen auch Bemühungen um computergestützte Zugänge zu juristischer Semantik, mittels derer introspektive Interpretationshypothesen korpuspragmatisch kontrastiert werden können, ohne dabei die Grenzen informatischer Möglichkeiten gegenüber qualitativer Textarbeit zu überschreiten (Vogel 2012a, Vogel in Vorb.).

## 5 Literatur

- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik, 131).
- Busse, Dietrich (1993/2010): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie, 157).
- Busse, Dietrich/Wolfgang Teubert (1994): Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der Historischen Semantik. In: Dietrich Busse/Fritz Hermanns/Wolfgang Teubert (Hg.): Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse. Tübingen, 10–28.
- Dietrich, Rainer/Wolfgang Klein (2000): Einleitung „Sprache des Rechts“. In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi), Jahrgang 30, Heft 118, Juni 2000, 5–6.
- Engisch, Karl (1956/1997): Einführung in das juristische Denken. Stuttgart u. a.
- Felder, Ekkehard (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. Berlin/New York (Studia Linguistica Germanica, 70).
- Felder, Ekkehard (2012): Pragma-semiotische Textarbeit und der hermeneutische Nutzen von Korpusanalysen für die linguistische Mediendiskursanalyse. In: Ekkehard Felder/Marcus Müller/Friedemann Vogel (Hg.) (2012): Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen. Berlin/New York, 115–174 (Linguistik – Impulse und Tendenzen, 44).
- Felder, Ekkehard (2012a): Unendliche Semiose im Recht als Garant der Rechtssicherheit. In: Carsten Bäcker/Matthias Klatt/Sabrina Zucca-Soest (Hg.): Sprache – Recht – Gesellschaft. Tübingen, 141–162.
- Felder, Ekkehard/Marcus Müller (Hg.) (2009): Wissen durch Sprache. Theorie, Praxis und Erkenntnisinteresse des Forschungsnetzwerks ‚Sprache und Wissen‘. Berlin/New York 2009 (Sprache und Wissen, 3).
- Felder, Ekkehard/Friedemann Vogel (Hg.) (in Vorb.): Sprache im Recht. Berlin/Boston (Handbücher Sprachwissen).
- Fraas, Claudia/Michael Klemm (2005): Diskurse – Medien – Mediendiskurse. Begriffsklärungen und Ausgangsfragen. In: Claudia Fraas/Michael Klemm (Hg.): Mediendiskurse. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Frankfurt, 1–8.

- Gardt, Andreas (2007): Diskursanalyse – Aktueller theoretischer Ort und methodische Möglichkeiten. In: Ingo Warnke (Hg.): Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände. Berlin/New York, 27–52.
- Haft, Fritjof (1978): Juristische Rhetorik. Freiburg/München.
- Hassemer, Winfried (1972): Juristische Argumentationstheorie und juristische Didaktik. In: Hans Albert/Niklas Luhmann/Werner Maihofer/Ota Weinberger (Hg.): Rechtstheorie als Grundagentheorie der Rechtswissenschaft. Düsseldorf, 467–480 (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, 2).
- Hofmann, Ludger (Hg.) (1989): Rechtsdiskurs. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Tübingen.
- Jeand'Heur, Bernd (1989): Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie, 139).
- Jeand'Heur, Bernd (1998): Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hg.): Fachsprachen. Berlin/New York. 1. Halbband, 1286–1295.
- Klatt, Matthias (2004): Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation. Baden-Baden.
- Köller, Wilhelm (2004): Perspektivität und Sprache. Zur Struktur von Objektivierungsformen in Bildern, im Denken und in der Sprache. Berlin/New York.
- Larenz, Karl (1960/1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Berlin u. a.
- Leersch, Kent D. (Hg.) (2004/2005): Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. 3 Bände. Berlin u. a.
- Li, Jing (2011): „Recht ist Streit“. Eine rechtslinguistische Analyse des Sprachverhaltens in der deutschen Rechtsprechung. Berlin/Boston (Sprache und Wissen, 8).
- Luth, Janine (2014): Semantische Kämpfe im Recht. Eine rechtslinguistische Analyse zu Konflikten zwischen dem EGMR und nationalen Gerichten. Heidelberg (Schriften des Europäischen Zentrums für Sprachwissenschaften, 1).
- Müller, Friedrich (1994): Strukturierende Rechtslehre. Berlin.
- Müller, Friedrich (2002): Juristische Methodik. Band 1: Grundlagen, Öffentliches Recht. Berlin.
- Müller, Friedrich/Ralph Christensen/Michael Sokolowski (1997): Rechtstext und Textarbeit. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie, 179).
- Müller, Friedrich (Hg.) (1989): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie, 133).
- Müller, Friedrich/Isolde Burr (Hg.) (2004): Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht. Berlin.
- Neumann, Ulfrid (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Günther Grewendorf (Hg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt, 110–121.
- Nöth, Winfried (2000): Handbuch der Semiotik. Stuttgart.
- Nussbaumer, Markus (1997): Sprache und Recht. Heidelberg (Studienbibliographien Sprachwissenschaft, 20).
- Peirce, Charles Sanders (1960): Collected Papers. Cambridge/Massachusetts.
- Rathert, Monika (2006): Sprache und Recht. Heidelberg (Kurze Einführung in die Linguistik, 3).
- Searle, John R. (1975/1982): Eine Taxonomie illokutionärer Akte. In: John R. Searle (1982): Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie. Frankfurt, 17–50.

- Searle, John R. (1997): Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen. Hamburg.
- Seibert, Thomas-Michael (1981): Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen. Tübingen.
- Simon, Josef (1977): Sprachphilosophische Alternative. In: Theodor Viehweg (Hg.): Recht und Sprache. Wiesbaden, 1–11.
- Steger, Hugo (1988): Erscheinungsformen der deutschen Sprache. ‚Alltagssprache‘ – ‚Fachsprache‘ – ‚Standardsprache‘ – ‚Dialekt‘ und andere Gliederungstermini. In: Deutsche Sprache, 16. Jahrgang 1988. Berlin, 289–319.
- Vogel, Friedemann (2012): Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung. Berlin/Boston (Sprache und Wissen, 9).
- Vogel, Friedemann (2012a): Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive. In: Ekkehard Felder/Marcus Müller/Friedemann Vogel (Hg.): Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen. Berlin/New York, 314–353.
- Vogel, Friedemann (Hg.) (in Vorb.): Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter neuer Medien. Berlin/Boston.
- Warnke, Ingo (2007): Diskurslinguistik nach Foucault – Dimensionen einer Sprachwissenschaft jenseits textueller Grenzen. In: Ingo Warnke (Hg.): Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände. Berlin/New York, 3–24.
- Warnke, Ingo/Jürgen Spitzmüller (2008): Methoden und Methodologie der Diskurslinguistik. Grundlagen und Verfahren einer Sprachwissenschaft jenseits textueller Grenzen. In: Ingo Warnke/Jürgen Spitzmüller (Hg.): Methoden der Diskurslinguistik. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur transtextuellen Ebene. Berlin/New York, 3–54.
- Wimmer, Rainer (2009): Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU. In: Muttersprache. 119. Jahrgang, Heft 3/2009, 234–239.
- Wittgenstein, Ludwig (1958/1997): Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1. 11. Aufl. Frankfurt.
- Zippelius, Reinhold (1994): Juristische Methodenlehre. München (Schriftenreihe der Juristischen Schulung, 93).